

RS OGH 1976/11/19 2Ob231/76, 8Ob11/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1976

Norm

ABGB §1304 Bllb

StVO §22 Abs2

StVO §46

Rechtssatz

Die Abgabe von Schallzeichen ist insbesondere dann verboten, wenn sie geeignet wäre, die Verkehrssicherheit geradezu zu beeinträchtigen (hier: Abgabe eines die Schreckreaktion des Vorausfahrenden auslösenden Hupzeichens mit Starktonhorn auf der Autobahn zu einem Zeitpunkt, als der in zwanzig bis dreißig Meter Entfernung Vorausfahrende durch Blinkzeichen seine Absicht, die Überholspur wieder zu verlassen, bereits angezeigt hatte).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 231/76

Entscheidungstext OGH 19.11.1976 2 Ob 231/76

- 8 Ob 11/81

Entscheidungstext OGH 09.04.1981 8 Ob 11/81

nur: Die Abgabe von Schallzeichen ist insbesondere dann verboten, wenn sie geeignet wäre, die Verkehrssicherheit geradezu zu beeinträchtigen (hier: Abgabe eines die Schreckreaktion des Vorausfahrenden auslösenden Hupzeichens. (T1) Beisatz: Hier: Fußgänger (T2) Veröff: ZVR 1982/145 S 132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0027332

Dokumentnummer

JJR_19761119_OGH0002_0020OB00231_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at